

der RechtsträgerschaftsAO. Untersuchungen haben gezeigt, daß in einer Reihe von Städten (Erfurt, Frankfurt/Oder, Hohenstein-Ernstthal, Potsdam) der Rat der Stadt als Rechts-träger eingesetzt ist. Dafür spricht, daß die Räte häufig die-jenigen sind, die alle im Rahmen des komplexen Wohnungs-baus benötigten Grundstücke durch Kauf erwerben.

Ein weiteres Argument dafür ist, daß die meisten IAGs bzw. späteren Bodennutzungsberechtigten Fachorgane des Rates der Stadt (Abteilungen Volksbildung, Gesundheitswesen, Kultur usw.) oder dem Rat unterstellte Betriebe (VEB KWV/GW) sind. Auf diese Weise ließe sich die Zahl der nach Abschluß der Bauarbeiten vorzunehmenden Rechtsträger-wechsel erheblich reduzieren, weil in vielen Fällen die Rück-übertragung der Rechtsträgerschaft vom HAG auf den Rat der Stadt entfielen.

- 1 Vgl. z. B. Abschn. IV des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1983 vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 39 S. 623).
- 2 Vgl. E. Honecker, Bericht des Politbüros an die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1981, S. 28; P. Vemer, Bericht des Politbüros an die 4. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1982, S. 39; Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED und des Ministerrates der DDR über die Grundsätze für die sozialistische Entwicklung von Städtebau und Architektur in der DDR, ND vom 29./30. Mai 1982, S. 9 und 10.
- 3 Vgl. Abschn. IV des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1983, a. a. O.
- 4 Vgl. H. Axen, Bericht des Politbüros an die 5. Tagung des Zentral-komitees der SED, Berlin 1982, S. 32.
- 5 Vgl. auch G. Rohde, Die Bereitstellung von Boden für Investi-tionen, 2. überarb. Auflage, Berlin 1981, S. 105 ff. (insb. S. 115).
- 6 Zur theoretischen Position, nach der das Volkseigentum am Boden stets seine Ergänzung in einer mehr oder minder großen Anzahl von Bodenrechtsträgerschaften finden muß, vgl. W. Schneider: Die Vergesellschaftung der Bodennutzung in der DDR und ihre Relevanz für die Sicherung der Vermögensinteressen bei Bau-maßnahmen auf nichteigenen Grundstücken, Dissertation B, Karl-Marx-Universität Leipzig 1982, S. 65 ff.
- 7 In der Praxis durchgeführte Untersuchungen (z. B. in Dresden, Frankfurt (Oder), Hohenstein-Ernstthal, Leipzig) zeigten, daß in keiner Stadt, in der Neubaugebiete entstanden sind, davon ab-gesehen wurde, Erstrechtsträger einzusetzen oder die Rechtsträger-schaft durch Vereinbarung einzusetzen oder die Rechtsträgerschaft durch Vereinbarung zu übertragen.
- 8 G. Rohde widmet bei der Behandlung des § 3 Abs. 4 Rechts-trägerschaftsAO den Funktionen des Hauptplanträgers besondere Aufmerksamkeit (vgl. Die Bereitstellung von Boden ... a. a. O., S. 115).
- 9 In den kreisfreien Städten, von denen es in der DDR über 40 gibt, steht der Rat der Stadt verwaltungsrechtlich auf gleicher Ebene wie der Rat des Kreises. Er ist in diesen Städten z. B. für die Ersteinsetzung von Rechtsträgern gemäß § 14 Rechtsträgerschafts-AO zuständig.
- 10 Das ergibt sich aus Arbeitsergebnissen, die im Rahmen des For-schungsvorhabens „Die Rolle des sozialistischen Rechts bei der Gestaltung sozialer Prozesse im Wohngebiet“ erzielt wurden. Ver-wertet wurden außerdem Informationen, die den Autoren aus der Tätigkeit einer zeitweilig bei der Leiteinrichtung der HAGs der Republik gebildeten Arbeitsgruppe bekannt wurden.
- 11 So z. B. G. Ullrich, „Die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grund-stücken — Erläuterungen zur AO vom 7. Juli 1969“, Vertragssystem 1969, Heft 11, S. 538 ff.
- 12 Zur Stellung des HAG vgl. Autorenkollektiv, Lexikon der Wirt-schaft - Wirtschaftsrecht, Berlin 1978, S. 162 f.; W. Schmidt, „Haupt-auftraggeberschaft für den Wohnungsbau“, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft 1974, Heft 115, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg; L. Penig, Der komplexe Wohnungsbau als staatliche Aufgabe, Berlin 1973, S. 107 ff.
- 13 Vgl. dazu W. Schmidt, a. a. O.

## Rechtliche Möglichkeiten zur Entfernung von Aowracks aus dem öffentlichen Straßenraum

KLAUS LEHMANN,

Justitiar des VEB Stadtdirektion Leipzig

Dr. WILLI VOCK, wiss. Assistent

an der Sektion Verkehrs- und Betriebswirtschaft

der Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“, Dresden

Das Abstellen von endgültig außer Betrieb gesetzten Fahr-zeugen (Aowracks bzw. Schrottfahrzeuge) auf öffentlichen Straßen beeinträchtigt das Stadtbild und widerspricht den Vorstellungen über Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Des-halb ist das Bemühen der örtlichen Staatsorgane, das uner-wünschte Abstellen derartiger Fahrzeuge zu verhindern, ver-ständlich und voll zu unterstützen. Andererseits erfordert die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß Aowracks nur in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften entfernt werden dürfen.

Für den Abtransport bzw. die Beseitigung von Aowracks sind verschiedene rechtliche Varianten denkbar, von denen wir im folgenden drei zur Diskussion stellen möchten.

### Maßnahmen der Volkspolizei zur Beseitigung von Störungen

Man kann davon ausgehen, daß von einem im öffentlichen Straßenraum abgestellten Aowrack eine Störung ausgeht, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt. Liegt dieser Fall vor, dann ist es gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deut-schen Volkspolizei (VP-Gesetz) vom XI. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232) Sache der Volkspolizei, die Störung zu beseiti-gen. Sie ist nach § 11 Abs. 3 VP-Gesetz verpflichtet, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung zu fordern oder diese Maßnah-men unmittelbar selbst auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen. Die Ersatzvornahme ist aber nur dann ge-rechtfertigt, wenn der Abtransport bzw. die Beseitigung des Aowracks keinen Aufschub duldet (§ 11 Abs. 3 VP-Gesetz) oder wenn der Fahrzeugeigentümer der Aufforderung zur Entfernung des Aowracks nicht nachkommt (§ 16 Abs. 1 VP-Gesetz).

Diese Voraussetzungen für die Ersatzvornahme liegen je-doch in den meisten Fällen nicht vor, da Aowracks im all-gemeinen auf Nebennetzstraßen abgestellt werden, wo sie zwar auch eine Störung darstellen, aber keine von solchem Ausmaß, daß der sofortige Abtransport des Aowracks zwin-gend erforderlich wäre. Andererseits nimmt die Ermittlung des ehemaligen Fahrzeughalters oder jetzigen Eigentümers oftmals längere Zeit in Anspruch, so daß die Aufforderung an ihn, das Aowrack zu entfernen, nicht unverzüglich er-gehen kann.

Die Ersatzvornahme durch die Volkspolizei wird also nicht der Regelfall zur Beseitigung von Aowracks sein.

### Beseitigung von Aowracks als Sperrmüll

In der Literatur ist verschiedentlich dargelegt worden, daß Aowracks unter den Begriff „Sperrmüll“ als Teil des Sied-lungsabfalls (§ 3 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskultugesetz) zu subsumieren sind.<sup>1</sup> Siedlungsabfälle dürfen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nicht gelagert werden (§ 10 Abs. 4 der 3. DVO zum LKG); das Abstellen im öffentlichen Stra-ßenraum ist danach grundsätzlich unzulässig.

Für die ordnungsgemäße Beseitigung des Sperrmülls als Bestandteil des Siedlungsabfalls sind die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich (§ 5 Abs. 2 der 3. DVO zum LKG), die sich dazu der volkseigenen Stadtreinigungsbetriebe bzw. der stadtwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebe bedienen können (§ 6 der 3. DVO zum LKG).

In der Praxis vollzieht sich das so, daß das für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zuständige örtliche Staatsorgan das Aowrack zu Sperrmüll erklärt und den Abtransport zur Verschrottung veranlaßt.

Gegen diese Verfahrensweise bestehen u. E. gewisse Be-denken. Die Subsumierung von Aowracks unter den Be-griff „Sperrmüll“ setzt voraus, daß es sich dabei gemäß § 3 Abs. 1 der 3. DVO zum LKG um „nicht mehr benötigte grö-ßere Gebrauchsgegenstände aus Siedlungen“ handelt. Zwar wird in der Mehrzahl der Fälle der Eigentümer nicht mehr beabsichtigen, das endgültig abgemeldete Fahrzeug noch zu nutzen; ob er aber das Eigentum daran bereits aufgegeben hat, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Eigentumsaufgabe kann auch nicht generell vorausgesetzt werden; z. B. ist es denkbar, daß der Eigentümer das Aowrack noch zur Er-satzteilgewinnung verwenden möchte.

Aus diesem Grund entspricht die Beseitigung von Aowracks als Sperrmüll u. E. nicht in jedem Fall den Regelun-gen über das persönliche Eigentum, insbesondere über die Befugnisse des Eigentümers (§§ 24, 33 ZGB).

### Abtransport von Aowracks wegen artfremder Nutzung des öffentlichen Straßenraums

Das Abstellen von Aowracks auf öffentlichen Straßen ist nicht als normale, sondern als artfremde Nutzung von Stra-